

**Lesefassung der
Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des
Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
(Abwasserbeseitigungssatzung)
in der Fassung der 6. Änderung vom 11. November 2020**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit § 3 und § 16 der Verbandsatzung vom 03.11.2010 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

I - Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

1. Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in zentralen Kläranlagen (Zentralkläranlagen)
- Anlage 1,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.
3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

1. Abwasser, im Sinne dieser Satzung ist
 - Schmutzwasser,
durch häusliche, industrielle, gewerbliche oder anderweitige Nutzung in seiner Beschaffenheit verändertes Wasser.

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
 - Niederschlagswasser,
das in Abwasseranlagen eingeleitet wird.
2. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen (DIN 4261) anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
5. Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden im Bereich der Mitgliedsgemeinden
 - a) Stadt Blankenburg OT Derenburg, Stadt Ilsenburg, Gemeinde Nordharz und Stadt Wernigerode (ausgenommen OT Schierke)
 - jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
 - b) Stadt Oberharz am Brocken und Stadt Wernigerode OT Schierke
 - bei der Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück
 - bei der Niederschlagswasserbeseitigung an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes
 - bei der Entsorgung im Mischsystem ebenfalls hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Ist die Anordnung eines Revisionsschachtes auf dem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich (z. B. wegen durchgängiger Grenzbebauung), so kann eine Revisionsöffnung innerhalb von Gebäuden angelegt werden. In diesen Fällen endet die zentrale öffentliche Anlage hinter der Revisionsöffnung.
6. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. die Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen;
 - d) der „Rollende Kanal“ in den Fällen des § 1 Ziffer 1a) gemäß Anlage 1.
7. Dezentrale öffentliche Abwasseranlagen sind alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
8. Nicht zu öffentlichen Abwasseranlagen gehören
- Anlagen der Entwässerung von Straßen und Wegen (z. B. Straßeneinläufe und Zuleitungen),
 - Anlagen zur direkten Ableitung von Niederschlagswasser von Grundstücken in ein Gewässer,
 - private Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. Kleinkläranlagen - mit und ohne Abwasserbelüftung - abflusslose Sammelgruben).
9. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschlussrecht und Anschlusspflicht

I. Schmutzwasserbeseitigung

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusspflicht). Die Ausnahme regelt § 5 I. Abs. 1.
2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
3. Das Anschlussrecht sowie die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentliche Kanalisation für das

Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, ansonsten auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

4. Der Verband kann den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage. Der Anschluss hat innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen.
5. Der Verband kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.
6. Entsteht durch den Gebrauch von Niederschlagswasser und/oder Grundwasser Schmutzwasser, ist dieses der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen. Dazu besteht die Verpflichtung zur Installation eines geeichten Wasserzählers bzw. einer Schmutzwasser-Mengenmessenrichtung für das Brauchwasser.

II. Niederschlagswasserbeseitigung

1. Sobald auf einem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt, ist der Grundstückseigentümer zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verpflichtet, wenn der Anschluss des Grundstücks nach dem jeweils geltenden Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes vorgeschrieben ist, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (Anschlusspflicht). Die Ausnahme regelt § 5 II. Abs. 1.
 2. Dauernder Anfall von Niederschlagswasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, das Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
 3. Das Anschlussrecht und die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentliche Kanalisation für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
 4. Der Verband kann den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Der Anschluss hat innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen.
1. Der Verband kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist oder wenn Niederschlagswasser als Abwasser im Sinne von Abs. 2 anfällt.
 2. Ist nach § 79 b Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) der Grundstückseigentümer zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet, kann der Verband den Anschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung auf Antrag trotzdem zulassen. In diesem Fall bedient sich der Grundstückseigentümer zur Erfüllung seiner Beseitigungspflicht eines Dritten (§ 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz). Die Abwasserbeseitigungspflicht wird damit nicht auf den Verband übertragen. § 9 Abs. 7 der Abwasserbeseitigungssatzung und Abschnitt IV – Abwassergebühr – der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung gelten entsprechend.

§ 4 **Benutzungsrecht, Benutzungspflicht**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 und eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 **Ausnahmen und Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht**

I. Schmutzwasserbeseitigung

1. Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Anlage.

2. Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

II. Niederschlagswasserbeseitigung

1. Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach dem geltenden Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes nicht erforderlich, so ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung verpflichtet.

Die Entscheidung ist dem betroffenen Grundstückseigentümer auf Antrag mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung ist der betroffene Grundstückseigentümer an Stelle des Verbandes zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.

2. Die Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers für die Bewässerung auf dem eigenen Grundstück ist grundsätzlich zulässig.

§ 6 **Entwässerungsgenehmigung**

1. Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Dies gilt ebenso für wesentliche Änderungen der genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der bisherigen Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

3. Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 und der Anlage 4 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden hat. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn der Verband sein Einverständnis zum vorzeitigen Baubeginn schriftlich erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

1.
 - a) Der Antrag zur Errichtung oder zur Änderung von Entwässerungsanlagen ist schriftlich mit den in Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Anlagen einen Monat vor Ausführungsbeginn beim Verband zu stellen. Der Verband kann die Einreichung der Antragsunterlagen in Papierform sowie in digitaler Form verlangen (PDF-Format, kleiner als 50 MB).
 - b) Sofern die Entwässerungsanlage Bestandteil eines Bauvorhabens ist, sind die erforderlichen Bauvorlagen mit dem Entwässerungsantrag einzureichen.
 - c) Im Fall des § 3 I. und II. Abs. 4 der Satzung ergeht durch den Verband eine gesonderte Aufforderung zur Beibringung der Antragsunterlagen. Diese sind bis spätestens einen Monat nach Aufforderung einzureichen.
 - d) Die Stilllegung bzw. der Abbruch baulicher Anlagen mit Entwässerungssystemen ist dem Verband einen Monat vor Ausführungsbeginn schriftlich anzuzeigen.
 - e) Ohne rechtzeitigen Antrag entscheidet der Verband nach den örtlichen Gegebenheiten über die Lage des Hausanschlusses.
2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
- b) Bei gewerblichen Betrieben sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:
- ist eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt, so ist diese dem Antrag – in Kopie – beizufügen;
 - sachkundige Ansprechpartner/-in für Abwasserfragen (Name, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mailadresse) sowie deren Vertreter;
 - Bezeichnung des Produktionsverfahrens, der Produktionsbereiche;
 - Herkunftsbereiche gemäß der Abwasserverordnung (AbwV), Art und Umfang der Produktion;
 - Anzahl der Beschäftigten, Mitteilung zu Betriebszeiten und -schichten;
 - die Abwasserhöchstmengen der Herkunftsbereiche in m³/Monat, m³/d, m³/h und l/s und deren Beschaffenheit;
 - die mittlere Abwassermenge in m³/d;
 - Festlegungen und technische Dokumentation zu vorhandenen und geplanten Vorbehandlungsanlagen;
 - die Probeentnahmestellen (Eintragung in den Lageplan);
 - Angaben zur Löschwasserrückhaltung und abwassertechnischen Notfallmaßnahmen.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
- Menge und Beschaffenheit des vorzubehandelnden Abwassers;
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage;
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Reststoffen und Abfällen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
 - Anfallstellen des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer;
 - Gebäude und befestigte Flächen;
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen;
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle;
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
 - in der Nähe der Abwasseranlagen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben zur Höhenlage des Grundstücks und der Sohlenhöhen im Verhältnis zur Straße, bezogen auf HN 76 oder NHN, siehe Anlage 3.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse

müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- g) Für den Antrag ist ein entsprechendes Formblatt des Verbandes zu verwenden.
3. Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
 - c) Angabe der Art der Ableitung des Kläranlagenüberlaufs (Kanal, Gewässer, Untergrundverrieselung);
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahrmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug und technische Gegebenheiten zur Entleerung.
4. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
5. Der Verband erteilt von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise Befreiungen, sofern die anzuschließenden Grundstücke ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und die vorhandene Bebauung bis zum 3. Oktober 1990 fertiggestellt war und die Erfordernisse des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

§ 8 **Einleitungsbedingungen**

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die nachfolgenden Einleitungsbedingungen. Ist eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - genehmigt, so treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte nur dann an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen und der Anlage 4 festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigten Werte kleiner sind.
2. Dabei darf auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser, Grund- oder Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser entsprechend Entwässerungsgenehmigung nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser ausschließlich in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Eine Befreiung vom

Anschluss- und Benutzungspflicht kann bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall erteilt werden und bedarf der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde.

3. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden (Einleitungsverbot), die
 1. die öffentliche Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 2. giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 3. Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 4. die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören neben den in der Anlage 4 ausdrücklich benannten Abwasserinhaltsstoffen, insbesondere auch folgende Stoffe:

1. feste Abfälle (auch nicht im zerkleinerten Zustand), z. B. Kehricht, Fasern, Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
2. Rückstände oder Schlämme aus Abscheideranlagen bzw. Abwasservorbehandlungsanlagen;
3. Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (auch nicht im zerkleinerten Zustand);
4. flüssige und erhärtende Stoffe, z.B. Kunstharze, Latexreste, Zement, Kalk, Kalkmilch, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
5. Silagesickersaft, Blut und Molke, Trester, Trub, Schlempe, hefehaltige Rückstände, Latexverbindungen, Lederreste, Borsten, Abfälle aus Schlachtung, Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion;
6. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Fett- und Ölabscheidung verhindern;
7. feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare und emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Farben, Lacke;
8. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen;
9. Schwerflüssigkeiten, z. B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen;
10. Biozide, z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Desinfektionsmittel;
11. Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z. B. Textilhilfsstoffe, Tenside;
12. Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff, bilden;

13. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wert 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelsauerstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure, sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;

14. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;

15. infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,

16. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet werden, soweit sie unbehandelt sind.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Anlage 4 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.

4. Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung entspricht.

5. Zur Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten ist bei nicht häuslichem Abwasser mindestens eine qualifizierte Stichprobe im Kalenderhalbjahr zu nehmen und zu analysieren. Hierzu sind die Festlegungen der Abwasserverordnung (AbwV), bekannt gegeben im BGBl. I S. 1108 vom 22.06.2004, berichtigt im BGBl. S. 2625 vom 27.10.2004 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Zur Ermittlung der chemischen Beschaffenheit der Abwässer sind die notwendigen Untersuchungen der Parameter entsprechend den zum Zeitpunkt der Beprobung gültigen genormten Prüfmethode (DIN sowie EN bzw. ISO) entsprechend der Anlage zu § 4 der o. g. AbwV anzuwenden.

6. Höhere Grenzwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen liegen und darüber hinaus keine Gefährdung für die Abwasserbehandlungsanlagen und für das in den Anlagen beschäftigte Personal besteht.

Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte nach Anlage 4 und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgelegt und die Einhaltung geringerer Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Für das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die festgelegten geringeren Grenzwerte überschreiten, gilt das Einleitungsverbot nach Absatz 3 und 5.

7. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Grenzwerte zu umgehen oder die Grenzwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
8. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen, ordnungsgemäß zu betreiben und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen, insbesondere für Schlämme, Abfälle und Reststoffe, zu schaffen.
9. Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen zum öffentlichen Misch- oder Niederschlagswasserkanal überschritten werden.
9. Werden von einem Grundstück unzulässige Stoffe, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch an der Abwasseranlage entstandenen Schäden zu beseitigen sowie Mehraufwendungen auf den Grundstückseigentümer umzulegen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Schächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Verband.
Erforderlichenfalls kann der Verband eine Druckentwässerung des Grundstücks vorsehen.
2. Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder den Anschluss eines Grundstückes über ein Fremdgrundstück zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im jeweiligen Grundbuch gesichert haben.
3. Der Verband stellt die Hausanschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 her.
4. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

5. Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
7. Beantragt der Grundstückseigentümer für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine vom Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem neuen Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so stellt der Verband den Anschluss nach dessen Genehmigung her. Abschnitt III – Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse – der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung gilt entsprechend.

Der Verband kann die Errichtung eines solchen weiteren bzw. zusätzlichen Grundstücksanschlusses für ein Grundstück ausnahmsweise in der Eigenverantwortung des Grundstückseigentümers (Anliegerregie) zulassen.

Dieses setzt voraus, dass der beteiligte Grundstückseigentümer eine fach- und sachkundige Firma mit der Planung und Herstellung des Anschlusses beauftragt.

Diese plant und baut den Anschluss in Abstimmung mit dem Verband, der jeweils zuständigen Mitgliedsgemeinde, dem zuständigen Baulastträger und betreut die Bauausführung bis hin zur betriebsfertigen Herstellung und der durch den Verband erfolgten Abnahme des Anschlusses.

Die gemäß § 2 Abs. 5 und 6 der Abwasserbeseitigungssatzung zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehörenden Anlagenteile sind nach ihrer betriebsfertigen Herstellung und der durch den Verband erfolgten Abnahme unentgeltlich in das Eigentum des Verbandes zu übertragen.

Die Übergabe der entsprechenden Bestandsunterlagen (Einmessskizze) an den Verband ist u.a. Voraussetzung für die Erteilung der Abnahme.

Die Errichtung des Erstanschlusses für ein Grundstück ist von dieser Regelung ausgenommen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.

3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Des Weiteren kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere ihre Dichtheit (z. B. Prüfung gemäß DIN 1610), überprüft wird.
5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

abwassertechnische Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Dem Verband oder seinem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen, ob die Einleitbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen bzw. Messgeräte einbauen.
4. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 **Sicherung gegen Rückstau**

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwassereinläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd wirksam sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

A Allgemeine Vorschriften

§ 13 **Bau, Betrieb und abwassertechnische Überprüfung**

1. Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. Grundleitungen, Anschlussleitungen, Schächte, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde.

2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren sowie die Anlage entleert werden kann.
3. Verantwortlich für den Betrieb und die fachtechnische Wartung von Kleinkläranlagen ist der Betreiber (Eigentümer, Nutzer) der Anlage.
4. Für die abwassertechnische Überprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gilt § 11 sinngemäß.

§ 13 a **Einbringungsverbote**

Die Einleitungsbedingungen des § 8 gelten für dezentrale Abwasseranlagen entsprechend.

§ 13 b **Entleerung**

1. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammte. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.

2. Abflusslose Sammelgruben sowie die Kleinkläranlagen werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer oder ein vom Eigentümer bestellter Verwalter ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
3. Saisonal betriebene Anlagen sind bis spätestens 30.10. des Kalenderjahres zu entsorgen bzw. zu entleeren.
4. Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer oder ein vom Eigentümer bestellter Verwalter ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 14 **Betreiber von Kleinkläranlagen**

Als Betreiber einer Kleinkläranlage gilt, wer die Sachherrschaft über die Anlage besitzt. Er ist anzeigepflichtig gegenüber dem Verband.

§ 14 a **Eigenüberwachung (Selbstüberwachung)**

1. Der Betreiber einer Abwasseranlage ist entsprechend § 1 Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO)¹ zur Eigenüberwachung seiner Anlage verpflichtet.
2. Art und Umfang richten sich nach Behandlungsverfahren und Größe der Anlage und sind den Anlagen 1 – 3 EigÜVO zu entnehmen.
3. Der Betreiber hat nach § 3 EigÜVO ein Betriebstagebuch zu führen.
4. Daneben hat der Betreiber die in der Betriebs- und Bedienanleitung bzw. die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten regelmäßigen Arbeiten durchzuführen:
 - a) täglich:
Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Anlage (z.B. der Funktionsleuchte an der Steuerung)
 - b) wöchentlich:
 - Ablesung des Betriebsstundenzählers (z.B. der Pumpe, Verdichter, Belüfter) und Eintragung in das Betriebstagebuch
 - Kontrolle der Funktionstüchtigkeit technischer Ausrüstungen
 - Sichtkontrolle auf Verstopfung
 - c) monatlich:
Sichtung des Ablaufes auf Schlammabtrieb (ggf. ist Schwimmschlamm von dem Nachklärbecken abzuschöpfen und in die Vorklärung zu verbringen)

B Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen

§ 15 **Rechtliche Grundlagen**

Der Verband ist zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen nach der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen – Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO)² verpflichtet.

§ 15 a **Zuständigkeit**

Kleinkläranlagen in diesem Sinne sind Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Abwasser mit einer Behandlungskapazität von weniger als acht Kubikmeter pro Tag (entspricht etwa 50 EW).

§ 15 b **Kontrolle der Selbstüberwachung und Wartung**

Der Verband kontrolliert bei:

a) **Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung**

das vom Betreiber innerhalb eines Monats nach erfolgter Wartung vorgelegte Wartungsprotokoll sowie den Nachweis der Fachkunde des Fachkundigen.

b) **sonstigen Kleinkläranlagen**

das Betriebstagebuch durch Einsichtnahme, führt eine Sichtkontrolle der Anlage durch und prüft die ordnungsgemäße Schlammmentnahme. Dazu legt der Betreiber das Betriebstagebuch zur Prüfung vor.

Ferner prüft der Verband, ob festgestellte Mängel an der Anlage behoben wurden, die Schlammabeseitigung rechtzeitig erfolgt ist und die Anlage entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des wasserrechtlichen Bescheides bzw. der Eigenüberwachungsverordnung betrieben wird. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Verband die Beseitigung des Mangels anzuzeigen.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 **Anzeigepflichten**

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen der Anschlusspflicht (§ 3 I. und II. Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe oder Stoffe gemäß § 8 in die öffentliche Abwasseranlage, oder werden Grenzwerte nach Anlage 4 überschritten, so ist der Verband unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Sollen Art und Menge des Abwassers bzw. der Leitungssysteme oder Anlage bzw. Anlagenteile zum Behandeln oder Sammeln für Abwasser (Niederschlagswasser und Schmutzwasser) der Grundstücksentwässerungsanlage verändert werden, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen. Der Verband entscheidet, ob die geplante Maßnahme einer Änderung der Entwässerungsgenehmigung bedarf.

§ 18 **Altanlagen**

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten, d. h. nach Anschluss an die öffentliche Anlage, auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19 **Befreiungen**

1. Der Verband kann von den Bestimmungen in § 4 ff. der Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 **Haftung**

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe nach § 8 in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden bzw. die Grenzwerte nach Anlage 4 überschritten werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
2. Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Starkregenereignis, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.
7. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 **Zwangsmittel**

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 56 in Verbindung mit § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 I. und II. Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. der gemäß § 6 erteilten Entwässerungsgenehmigung eine Anlage ausführt oder betreibt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. § 8 und § 14 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Grenzwerten entspricht;
 6. § 10 Abs. 2 Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderte Auskunft erteilt;
 10. § 13 b) die Entleerung behindert, die Anzeige der notwendigen Entleerung unterlässt oder gar nicht bzw. nicht regelmäßig entleeren lässt;
 11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 114 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 14 oder § 15 b sowie seiner Vorlage- oder Beseitigungspflicht nach § 15 b nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

4. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 23 **Widerruf**

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann widerrufen werden. Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) ist § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechend anzuwenden.

§ 24 **Beiträge und Gebühren**

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 25 **Hinweise**

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung sowie die DIN-, EN- und ISO-Normen, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, liegen in der Verwaltung des Verbandes - in der jeweils gültigen Fassung - zur Einsichtnahme bereit.

Die zur Anwendung kommenden Fassungen der genannten DIN-, EN- und ISO-Normen sind in der Anlage 5 aufgeführt.

§ 26 **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt:
 - die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Holtemme (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 28.11.2007 in der Fassung der 2. Änderung vom 27.11.2008,
 - die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.11.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.11.2008

außer Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer

- * In der Satzung in Bezug genommene DIN-Normen:
- liegen in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode zur Einsichtnahme bereit
 - sind über den Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin zu beziehen

Fußnoten:

- ¹ Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 526) – in der jeweils geltenden Fassung -
- ² Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen – Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO) in der jeweils geltenden Fassung

- Anlage 1 Zentrale Kläranlagen (Zentralkläranlagen) des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
- Anlage 3 Höhenbezugssystem in den Mitgliedsgemeinden
- Anlage 4 Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser
- Anlage 5 In Bezug genommene DIN-, EN- und ISO-Normen

**Anlage 1 Zentrale Kläranlagen (Zentralkläranlagen) des Wasser- und
Abwasserverbandes Holtemme-Bode**
Stand: 6. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

Anlage

Standort

Zentralkläranlage Silstedt

38855 Wernigerode OT Silstedt
In den sauren Wiesen 1

Kläranlage Schmatzfeld

38855 Nordharz OT Schmatzfeld
Am Butterberg

Zentralkläranlage Osterwieck
betrieben durch den Trink- und
Abwasserzweckverband Vorharz

38835 Osterwieck
Vor dem Schulzentor

Zentralkläranlage Rübeland

38889 Oberharz am Brocken OT Rübeland
Märtensstraße 3b

Rollender Kanal

Der Verband betreibt die zentrale Schmutzwasserentsorgung als „Rollenden Kanal“ in Bereichen, in denen das Abwasserbeseitigungskonzept vom 19.12.2006 den zentralen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser bis zum 31.12.2016 vorsieht und dieser bislang aus vom Anschlussnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht betriebsfertig hergestellt werden konnte. Dieser „Rollende Kanal“ ist Bestandteil der rechtlich jeweils selbstständigen Anlage nach § 1 Abs. 1a), bis der Anschluss der betreffenden Grundstücke an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Verbandes betriebsfertig hergestellt und der Umschluss auf diese erfolgt ist.

Anlage 3 Höhenbezugssystem in den Mitgliedsgemeinden

<u>Verbandsmitglied</u>	<u>Höhenbezugssystem</u>
Stadt Blankenburg	
OT Derenburg	HN 76
Stadt Ilsenburg	HN 76
Gemeinde Nordharz	
OT Heudeber	HN 76
OT Langeln	NHN
OT Schmatzfeld	NHN
OT Veckenstedt	NHN
OT Wasserleben	NHN
Stadt Wernigerode	HN 76
Stadt Oberharz am Brocken	HN 76

Anlage 4 Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

Nicht häusliches Abwasser darf, von weitergehenden Regelungen insbesondere des Wasserrechts, der Indirekteinleitungsverordnung, des Bau- sowie des Immissionsschutzrechtes abgesehen, nur eingeleitet werden, wenn es die folgenden **Grenzwerte** einhält:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Abwasserinhaltsstoffe</u>	<u>Abkürzung</u>	<u>Grenzwert</u>	<u>Maßeinheit</u>
1.	<u>Allgemeine Anforderungen</u>			
1.1.	Temperatur (Stichprobe) gem. DIN 38404 C4	T	bis 35	°C
1.2.	pH-Wert (Stichprobe) gem. DIN 38404 C5	pH	6,5 -10,0	
1.3.	Absetzbare Stoffe (0,5 h) gem. DIN 38409 H9	ASS	10	ml/l
2.	<u>Organische Stoffe</u>			
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe, gesamt	lipoph. St.	300	mg/l
2.2.	Kohlenwasserstoffindex	KW	20	mg/l
2.3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	AOX	1,0	mg/l
2.4.	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe gem. DIN EN ISO 10301 F4	LHKW	0,5	mg/l
2.5.	Phenolindex	Phenole	100	mg/l
2.6.	perfluorierte Tenside gem. DIN 38407 F42	PFT	300	ng/l
3.	<u>Anorganische Stoffe</u>			
3.1.	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200	mg/l
3.2.	Stickstoff aus Nitrit	NO ₂ -N	10	mg/l
3.3.	Phosphor, gesamt	P ges	50	mg/l
3.4.	Sulfat	SO ₄ ²⁻	600	mg/l
3.5.	Sulfid	S ²⁻	2	mg/l
3.6.	Chlorid	Cl	500	mg/l
3.7.	Fluorid	F	50	mg/l
3.8.	Cyanid, leicht freisetzbar	CN	1,0	mg/l
3.9.	Arsen	As	0,5	mg/l
3.10.	Blei	Pb	1,0	mg/l

3.11.	Cadmium	Cd	0,5	mg/l
3.12.	Chrom, gesamt	Cr	1,0	mg/l
3.13.	Chrom (sechswertig)	Cr-VI	0,2	mg/l
3.14.	Cobalt	Co	2,0	mg/l
3.15.	Kupfer	Cu	1,0	mg/l
3.16.	Nickel	Ni	1,0	mg/l
3.17.	Quecksilber	Hg	0,1	mg/l
3.18.	Zink	Zn	5,0	mg/l
3.19.	Zinn	Sn	5,0	mg/l

4. **Spontane Sauerstoffzehrung** 100 mg/l
in Anlehnung an DIN V 38408 G24

5. **Farbstoffe**
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass in dem(n) Nachklärbecken der öffentlichen Kläranlage(n) keine sichtbaren Verfärbungen auftreten.

6. **Gase**
Die Einleitung von Abwasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoffe, Schwefeloxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u.a.) ist verboten.

Weitere Grenzwerte für hier nicht genannte Abwasserinhaltsstoffe (Parameter) können im Einzelfall durch den Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode festgelegt werden.

Anlage 5 In Bezug genommene DIN-, EN- und ISO-Normen

Stand: 5. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

Norm	aktuelle Ausgabe zu Teil
DIN EN 1610	DIN EN 1610: 2016-09
DIN 1986	DIN 1986-3:2004-11 DIN 1986-4:2011-12 DIN 1986-30:2012-02 DIN 1986-100:2016-12
DIN 4261	DIN 4261-1:2010-10 DIN 4261-5:2012-10
DIN EN 12566	DIN EN 12566-3:2016-12 (teil. Ersatz für DIN 4261-2 und -4)
DIN 18300	DIN 18300:2016-09
DIN 38404 C4	DIN 38404-4:1976-12
DIN 38404 C5	DIN 38404-5:1976-12
DIN 38409 H9	DIN 38409-9:1980:07
DIN 38407 F42	DIN 38407-42:2011-03
DIN V 38408 G24	DIN 38408-24 Vornorm 08/1987 (zurückgezogen)
DIN EN ISO 10301 F4	DIN EN ISO 10301:1997:08